



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

14. April 2020



**zukunftsforum
familie e.v.**

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat u. a. einigen Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 09. April 2020 einen Gesetzentwurf in Form einer „Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ zugeleitet und bis zum 14. April 2020 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie (ZFF) bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr. Aufgrund der sehr kurzen Rückmeldefrist beschränken wir uns auf wenige zentrale Aspekte.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie stellen unsere Gesellschaft und die in ihr lebenden Familien zunehmend vor Herausforderungen: (werdende) Eltern arbeiten in Kurzarbeit, werden entlassen oder stehen als Selbstständige vor dem wirtschaftlichen Ruin. Um (werdende) Eltern in dieser Situation zu unterstützen, soll das Bundeselterngeld und -Elternzeitgesetz (BEEG) zeitlich befristet angepasst werden, um die finanzielle Stabilität von betroffenen Familien abzusichern.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen sind folgende Regelungen vorgesehen:

1. Durch die Corona-Pandemie verursachte Einkommensverluste sollen nicht zu finanziellen Nachteilen beim Elterngeld führen. Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld I, die aufgrund der aktuellen Situation gezahlt werden, sollen bei der Berechnung des zukünftigen Elterngeldes ausgeklammert werden können. Auch Einkommensminderungen, wegen der Reduzierung der Arbeitszeit aufgrund von Kinderbetreuung, fließen nicht in die Berechnung des Elterngeldes mit ein. Ebenfalls sollen die genannten Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Corona-Krise erhalten, die Höhe des Elterngeldes nicht reduzieren. Dies betrifft vor allem teilzeiterwerbstätige Eltern.
2. Eltern, die in Teilzeit arbeiten und sich die Kinderbetreuung teilen, können im Rahmen des Elterngeldes den sogenannten Partnerschaftsbonus erhalten. Dieser soll nicht verloren gehen, wenn der verpflichtende Stundenkorridor nicht mehr eingehalten werden kann, Eltern also in der derzeitigen Situation mehr oder weniger arbeiten als geplant. Für den Erhalt des Partnerschaftsbonus soll es dementsprechend allein auf die Angaben bei Beantragung ankommen.
3. Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen tätig sind, sollen ihre Elterngeldmonate auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen können. Auch besteht für sie die Möglichkeit, die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus zu verschieben. Für diese Verschiebung genügt es, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt. Spätestens bis zum 30. Juni 2021 muss der Elterngeldbezug angetreten werden.

Die Regelungen sollen auf die Zeit der Krise begrenzt werden, konkret vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Bewertung des ZFF

Die aktuellen Auswirkungen der Corona-Epidemie lösen auch bei werdenden Eltern und jungen Familien Zukunftsängste aus. In dieser Situation begrüßen wir die vorgelegten Änderungsvorschläge ausdrücklich. Wir halten die Maßnahmen für geeignet, Eltern auch angesichts dieser schweren Krise einen Schonraum in der Frühphase der Elternschaft zu gewähren, damit sie ohne finanzielle Nöte in ihr Familienleben hineinflinden können.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass Eltern, die aufgrund der Krise auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind, in der derzeitigen Fassung nicht von den geplanten Regelungen profitieren können. Dies sind zum Beispiel Personen, die gerade in ihr Berufsleben gestartet sind und die Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld noch nicht erfüllt haben, d. h. 30 Monate vor Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt zu sein. Wir sprechen uns dafür aus, auch diesen (werdenden) Eltern die Möglichkeit zu geben, Monate des SGB-II-Bezugs aus dem Berechnungszeitraum ausklammern zu können. Daneben sprechen wir uns dafür aus, die Folgewirkung der geplanten Gesetzgebung für bestimmte Gruppen weiter im Blick zu haben, z. B. prekär arbeitende Solo-Selbstständige und diese ggf. noch einmal anzupassen. Ebenso gilt es zu überprüfen, ob der Zeitraum der Krise, in der die beschriebenen Regelungen gelten sollen, ggf. verlängert werden muss.

Berlin, den 14. April